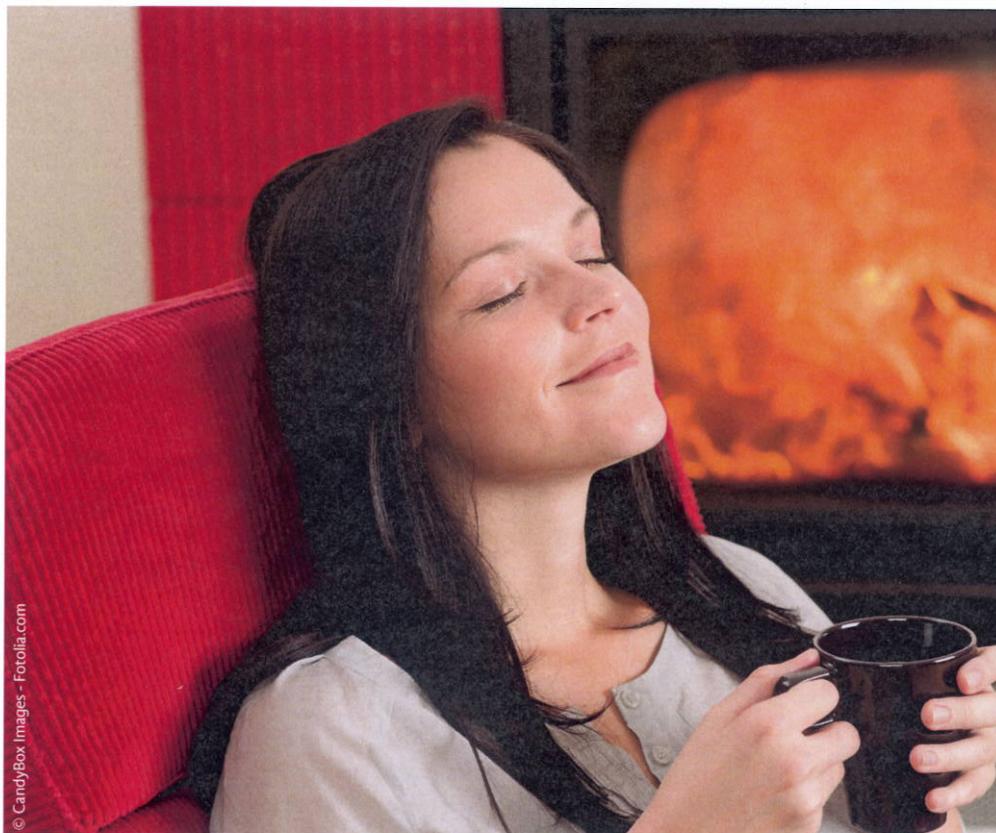




Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

WINTER 2013/2014

STEUER NEWS



© CandyBox Images - Fotolia.com

Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Steuerspar-Checkliste 2013
- 3 > Was hat sich für Vereine geändert?
- 4 > Besteuerung des
Unternehmensverkaufs
- 5 > Elektronische Rechnungen an
den Bund
- 6 > Darf ich für meinen PKW
Vorsteuer abziehen?
- 7 > Wie soll ich mich verhalten,
wenn die Finanzpolizei vor der
Tür steht?
- 8 > Was ist das Bundesfinanzgericht?
> Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Steuerspar-Checkliste 2013

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

Steuertipps

Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2014 vereinba-

ren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2014 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt mittels einer genauen Dokumentation belegt werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip.

Dabei ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen erfolgswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht, wie bei der doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2013, die am 15.1.2014 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2013 als bezahlt.

>>

SOZIALVERSICHERUNG

VORAUSSICHTLICHE SOZIAL-
VERSICHERUNGSWERTE 2014

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2014 beträgt 1,022. Sie wird für die Berechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze herangezogen.

Die offizielle Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist noch abzuwarten.

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 30,35
monatlich	€ 395,31
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 592,97
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 151,00
monatlich	€ 4.530,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.285,00

GRENZBETRÄGE ZUM AV-BEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

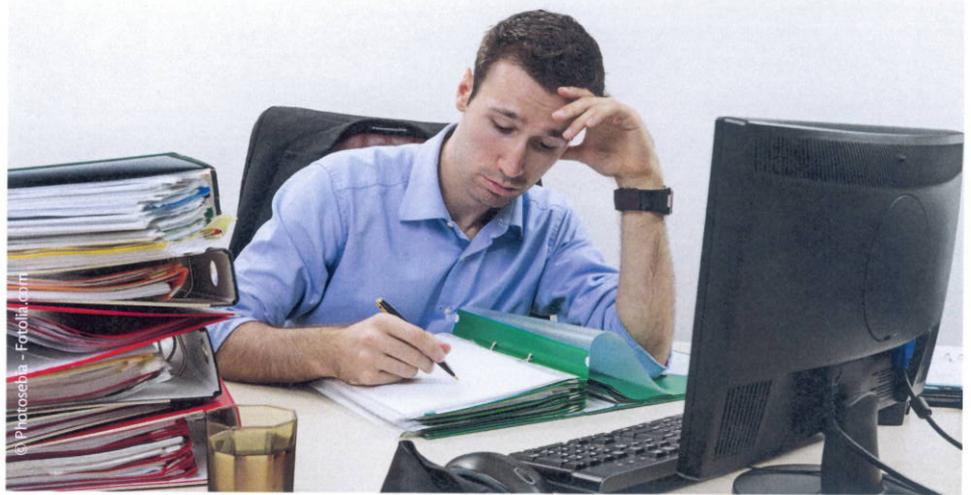
Der Anteil des Arbeitslosenbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.246,00	0 %
über € 1.246,00 bis € 1.359,00	1 %
über € 1.359,00 bis € 1.530,00	2 %
über € 1.530,00	3 %

BEITRAG ZUM SOZIAL- UND WEITERBILDUNGSFONDS

Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser müssen einen Beitrag zur Finanzierung des Sozial- und Weiterbildungsfonds leisten. Ab 1.1.2014 beträgt dieser Beitrag für überlassene Arbeiter 0,35 % der allgemeinen Beitragsgrundlage.

» Fortsetzung | Steuerspar-Checkliste 2013



Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblichen Mitunternehmenschaften

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag berücksichtigt werden.

Dieser ist gestaffelt und beträgt seit 2013:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- über € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- über € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag.

Tipps zur Verlustverwertung bei Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen können nur beschränkt verrechnet werden. Daher wäre es vorteilhaft, gezielt zum Jahresende hin Gewinne zu realisieren.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2014 ohnehin geplant ist.

Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jewei-

ligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2013, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, ist es jedoch sinnvoll, den Zufluss von Umsätzen in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

Ab 2013: Spenden aus dem Betriebsvermögen

Sie dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2014 zu verschieben.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2008 aus.

Was hat sich für Vereine geändert?

Vereine, die **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke verfolgen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Für diese Vereine gibt es Änderungen, die bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden sind.

Freibetrag

Übt der Verein wirtschaftliche Aktivitäten aus, kann eine Steuerpflicht entstehen. Von dem Einkommen werden die Sonderausgaben abgezogen, wenn dann noch ein positiver Betrag übrig ist, bleibt ein Freibetrag von € 10.000,00 steuerfrei (ab der Veranlagung 2013; davor: € 7.300,00).

Wann ist ein Fest nach den Vereinsrichtlinien ein kleines Fest?

Neu definiert wurde die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Festen.

Diese Differenzierung ist wichtig, da bei einem großen Fest ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. In diesem Fall unterliegt der Verein dann uneingeschränkt der Abgabepflicht. Bei Umsätzen unter € 40.000,00 netto pro Jahr kann allerdings eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Die Beurteilung, ob groß oder klein, hängt nun gänzlich nicht mehr von der

Zahl der Besucher ab. Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen, die die drei nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllen, und insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Weiters müssen die drei Punkte kumulativ erfüllt sein, ansonsten liegt ein großes Fest vor.

Kleine Feste

Alle Arbeiten von der Planung bis einschließlich der Arbeiten während der Veranstaltung müssen ausschließlich

von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen erledigt werden. Es darf lediglich ein beschränktes Angebot an Essen und Getränken vorhanden sein. Auch die Zubereitung und das Verarbeiten darf ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen erfolgen (auch nicht durch einen Betrieb eines Mitglieds).

Weiters müssen auch die Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) von Vereinsmitgliedern oder regionalen Künstlern (keine durch Film, Fernsehen oder Radio bekannte Künstler) gestaltet werden.



BEGUTACHTUNGSENTWURF UMSATZSTEUERBETRUGSBEKÄMPFUNGS-VERORDNUNG

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Begutachtungsentwurf zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung versandt. Für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden, soll es zu Änderungen bei der Umsatzsteuer (USt) kommen. Laut dem Entwurf soll das Reverse Charge-System ausgedehnt werden. Die Gesetzwerdung ist allerdings noch abzuwarten.

WER SCHULDET DIE UST?

Grundsätzlich kassiert der liefernde oder leistende Unternehmer die Umsatzsteuer vom Kunden ein und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Ist der Empfänger der Leistung ein Unter-

nehmer und erwirbt er die Leistung oder die Lieferung für sein Unternehmen, kann er sich den Betrag in der Regel wieder als Vorsteuer abziehen.

Beim Reverse Charge wird dieses System umgekehrt. Es sieht vor, dass die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird.

ÄNDERUNGEN

Laut dem Begutachtungsentwurf soll die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet werden, wenn dieser Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

Diese neue Regelung soll für folgende Umsätze gelten:

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind. € 5.000,00 beträgt
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WAS KOMMT NACH DEM
VERKAUF?

Die Beziehung zum Kunden endet nicht mit der Unterschrift am Kaufvertrag, sondern sie sollte zu diesem Zeitpunkt erst so richtig beginnen.

Der After-Sales-Service umfasst alle Marketing-Aktivitäten, mit denen Sie Ihre Kunden nach einem erfolgreichen Geschäftsabschluss an Ihr Produkt, Ihre Marke bzw. an Ihr Unternehmen binden. Die Kunden werden somit in ihrer Kaufentscheidung bestärkt und dazu angeregt, zusätzliche Angebote zu kaufen.

PRAXISTIPPS FÜR DEN AFTER-SALES-SERVICE

Bleiben Sie mit Ihren Kunden nach dem Verkauf in Kontakt. Fragen Sie sie nach ihrer Meinung, wie zufrieden sie mit dem Produkt und der Betreuung waren. Diese Bewertungen könnten Sie dann z.B. auf Ihrer Website veröffentlichen (wenn die Kunden damit einverstanden sind).

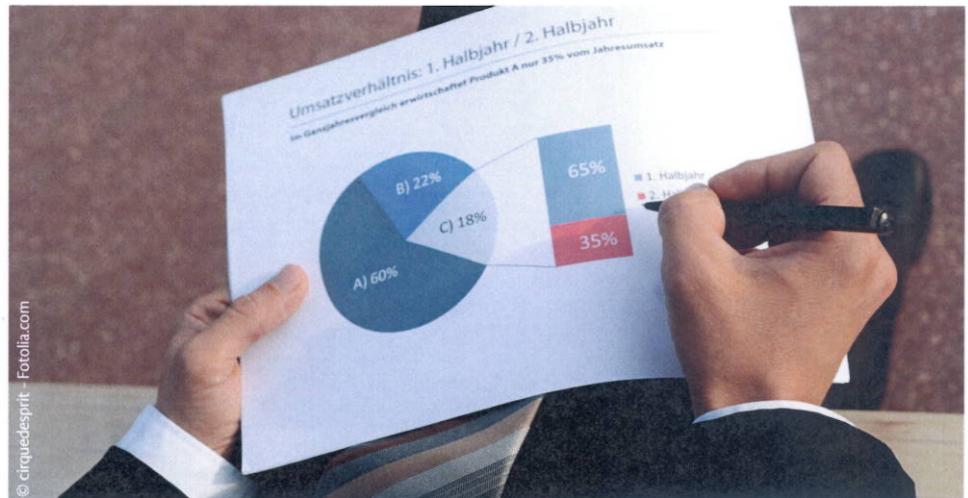
Erinnern Sie Ihre Kunden regelmäßig zu positiven Anlässen an Ihr Unternehmen (z.B. zum Geburtstag, Weihnachten, aber auch bei Aktionen oder neuen Innovationen Ihres Unternehmens). Wenn Sie Ihren Kunden schreiben, sprechen Sie sie immer direkt mit ihren Namen an.

Zeigen Sie Ihren Kunden, wie gut Sie sie kennen und empfehlen Sie ihnen Upgrades zum gekauften Produkt oder ähnliche Produkte, die auch interessant sein könnten z.B. Servicepakete oder Schulungen rund um Ihre Produkte.

Wenn Sie ein Produkt verkaufen, das die Kunden verbrauchen, dann erinnern Sie sie rechtzeitig daran, es aufzufüllen oder ein neues zu kaufen.

Was haben Ihre Kunden davon, wenn sie wieder bei Ihnen kaufen? Zusätzliche Anreize sind z.B. Aktionen für Kunden, Kundenkarten, Treuepunkte.

Besteuerung des Unternehmensverkaufs



Tragen Sie sich mit dem Gedanken, Ihr Unternehmen (Ihren Betrieb) in der nächsten Zeit zu verkaufen? Dann sollten Sie sich vorher beraten lassen, was dabei auf Sie zukommen wird. In diesem Artikel informieren wir Sie über die drei Steuerbegünstigungen, die das Einkommensteuergesetz für solche Veräußerungsgewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorsieht. Bitte beachten Sie, beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften (z.B. einer GmbH) oder das den Kapitalgesellschaften gehörende Vermögen (Betrieb, Teilbetrieb, etc.) gelten diese Regelungen nicht.

Freibetrag

Ein Freibetrag in Höhe von € 7.300,00 ist bei einem Verkauf möglich. In diesem Fall wird sofort im Jahr der Betriebsveräußerung der gesamte Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn besteuert. Der Freibetrag ist insbesondere dann interessant, wenn der Veräußerungsgewinn diesen Betrag nicht wesentlich übersteigt, da der restliche Teil mit dem anzuwendenden Einkommensteuersatz besteuert wird ohne eine weitere Ermäßigung. Wird lediglich ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil verkauft bzw. aufgegeben, kann nur der entsprechende Anteil des Freibetrags geltend gemacht werden.

Verteilung auf drei Jahre

Eine andere Möglichkeit ist die Verteilung des Veräußerungsgewinns auf drei Jahre. Im Jahr des Verkaufs wird bereits das erste Drittel angesetzt. Daneben

stehen kein Freibetrag und auch kein begünstigter Steuersatz zur Verfügung. Seit der Betriebseröffnung oder seit dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang müssen bereits sieben Jahre vergangen sein.

Halber Durchschnittssteuersatz

Haben Sie bereits das 60. Lebensjahr vollendet und stellen Sie Ihre Erwerbstätigkeit ein, so kann der Gewinn auch mit dem halben, auf das gesamte Jahreseinkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz besteuert werden. Diese Begünstigung ist auch anzuwenden, wenn der Betrieb verkauft wird, weil der Besitzer gestorben oder erwerbsunfähig ist.

Seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang müssen auch in diesem Fall sieben Jahre vergangen sein. Der Freibetrag steht neben dieser begünstigten Besteuerung nicht zu.

Möchten Sie dem neuen Besitzer nach dem Verkauf noch in einer beratenden Funktion zur Verfügung stehen? Dann beachten Sie bitte folgende Grenzen:

- der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten darf € 22.000,00 nicht übersteigen und
- die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten dürfen € 730,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Anderenfalls gilt die Erwerbstätigkeit als nicht beendet, und die Steuerbegünstigung kommt nicht mehr in Betracht. ■



Was ist ab 1.1.2014 bei Rechnungen an den Bund zu beachten?

Elektronische Rechnungen an den Bund

Ab 1.1.2014 müssen alle Rechnungen an den Bund elektronisch ausgestellt werden. Vom Bund werden dann keine Papierrechnungen mehr akzeptiert.

Für welche Rechnungsempfänger gilt das genau?

Zu den Bundesdienststellen zählen: alle Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen, das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof.

Eine Liste der Bundesdienststellen steht auf der Seite der Bundesbeschaffung GmbH (www.bbg.gv.at) als Onlineabfrage und als Excel-Sheet zur Verfügung.

Was muss eine elektronische Rechnung an den Bund beinhalten?

Es müssen angegeben werden:

- Absender (Firma, Adresse und E-Mail-Adresse, UID-Nummer, Kontaktdaten)
- Empfängerdienststelle (Abteilung, Adresse, Bearbeiter)
- Rechnungsnummer und -datum
- Lieferantenummer unter der der Vertragspartner bei der Bundesdienststelle geführt wird
- Auftragsreferenz
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Positionsnummer (wenn bei Beauftragung eine solche mitgeteilt wurde)
- Daten zur verrechneten Ware (Bezeichnung, Menge, Einheit, Einzelpreis)

- Gesamtpreis
- Zahlungsbedingungen

Wie werden die Rechnungen übertragen?

Die Übermittlung der Rechnung kann entweder über das Unternehmensservice Portal USP erfolgen oder über die PEPPOL Transport Infrastruktur.

Unternehmensservice Portal USP

Sie müssen sich im Portal zuerst anmelden, um Zugriff zu allen Funktionen zu erhalten. Nach der Anmeldung können die Rechnungen auf drei verschiedene Arten übertragen werden:

- direkt im Portal manuell ausstellen
- selbst erstellte Rechnungen hochladen
- im eigenen System erzeugte Rechnungen automatisch von einem Webservice hochladen lassen (technisch aufwändigste Variante, aber vorteilhaft, wenn sehr viele Rechnungen an den Bund gestellt werden)

Die PEPPOL Transport Infrastruktur

Diese Möglichkeit ist vor allem zu verwenden, wenn der Rechnungsersteller aus dem Ausland kommt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf www.peppol.eu

Wo erhalte ich mehr Informationen?

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Seite mit den häufigsten Fragen zu diesem Thema eingerichtet: https://www.erb.gv.at/files/erb_faqs.pdf

SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

BEITRAGSSÄTZE 2014 FÜR WIRTSCHAFTSKAMMERMITGLIEDER

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragsätze 2014 der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.285,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 63.420,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 687,98
pro Jahr	€ 8.255,76

Krankenversicherung

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.285,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 63.420,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 704,99
pro Jahr	€ 8.459,88

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 8,67
jährlich	€ 104,04

Die **Auflösungsabgabe** für das Jahr 2014 beträgt **€ 115,00**.

SOZIALVERSICHERUNG

NEUE SELBSTÄNDIGE:
STRAFZUSCHLAG VERMEIDEN

WER IST EIN NEUER SELBSTÄNDIGER?

Das sind Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb erzielen und für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigen.

Beispiele: Psychotherapeuten, Autoren, Vortragende

Zählen Sie zu den neuen Selbständigen? Dann überprüfen Sie rechtzeitig Ihr Jahreseinkommen. Übersteigt es die nachstehenden Grenzen?

- € 4.641,60 jährliche Einkünfte (wenn Sie im selben Jahr auch noch andere Einkünfte oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen haben)
- € 6.453,36 jährliche Einkünfte (wenn Sie im selben Jahr keine anderen Einkünfte erhalten haben)

In diesem Fall ist zu empfehlen, dass Sie noch bis Ende Dezember 2013 eine Überschreitungserklärung bei der SVA (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) abgeben. Mit der Abgabe dieser Erklärung lösen Sie die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung aus.

STRAFZUSCHLAG VON 9,3 %

Die Sozialversicherung überprüft die Höhe Ihrer Einkünfte anhand des Einkommensteuerbescheides im Nachhinein. Sie liegen über den Grenzen und haben keine Überschreitungserklärung abgegeben? Dann müssen Sie die Beiträge nachzahlen und zusätzlich für die Pensions- und die Krankenversicherung einen Strafzuschlag von 9,3 % der nachzahlenden Beiträge entrichten.

KLEINSTUNTERNEHMER-BEFREIUNG BEANTRAGEN

Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung können sich rückwirkend von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen. Bei Ärzten ist nur eine Befreiung von der Pensionsversicherung möglich. Für das Jahr 2013 muss der Antrag bis spätestens 31.12.2013 bei der SVA eingelangt sein. Für die Befreiung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.



Der Kauf eines Fiskal-LKWs statt eines „normalen“ PKWs ist aus steuerlicher Sicht von Vorteil.

Darf ich für meinen PKW Vorsteuer abziehen?

Bei Personenkraftwagen, Kombis und Motorrädern darf von den Kosten keine Vorsteuer abgezogen werden.

Dies gilt sowohl

- für den Kauf als auch
- für alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung, Miete und Instandhaltung anfallen.

Davon ausgenommen sind Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge, ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Kraftfahrzeuge und jene die mindestens zu 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen.

Wenn Sie als Unternehmer die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs überlegen, gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten Fiskal-LKW zu erstehen. Dieser ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Was ist ein Fiskal-LKW?

Als Fiskal-LKW gelten Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse, wenn sie den in der Verordnung über die vorsteuerabzugsberechtigten KFZ vorgegebenen Maßen entsprechen.

In dieser Liste vom Bundesministerium

für Finanzen (BmF) sind die Fiskal-LKWs verzeichnet: <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

Die Liste ist ein Indiz dafür, dass das Recht auf Vorsteuerabzug gegeben ist. Unter Umständen kann es aber auch vorkommen, dass einzelne Fahrzeuge nicht auf der Liste stehen zum Beispiel kann es einige Zeit dauern, bis ein neues Modell in der Liste angeführt wird.

Wird ein Fiskal-LKW nach dem Kauf umgebaut, kann das zum Verlust der steuerlichen Vorteile führen.

Welche Vorteile bringt ein Fiskal-LKW?

Einerseits ist beim Fiskal-LKW ein Vorsteuerabzug möglich, andererseits hat er auch aus ertragsteuerlicher Sicht einige Vorteile.

Es entfällt die sogenannte Angemessenheitsprüfung. Deshalb können auch jene Anschaffungskosten, die höher als € 40.000,00 sind, steuerlich berücksichtigt werden.

Daneben zählt der Fiskal-LKW auch zu den begünstigten Wirtschaftsgütern, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag maßgeblich sind. —

Wie soll ich mich verhalten, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

Die Finanzpolizei (FINPOL) ist eine Sondereinheit gegen Sozial- und Steuerbetrug.

Im Wesentlichen zählt es zu ihren Aufgaben zu prüfen,

- ob illegal (ausländische) Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- ob alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden,
- ob Verstöße gegen das Glücksspielgesetz, die Gewerbeordnung bzw. das Strafbuch vorliegen.

Was darf die Finanzpolizei?

Die Rechte der FINPOL sind unterschiedlich. Sie richten sich nach der rechtlichen Grundlage auf deren Basis der Einsatz erfolgt.

Bei einer Nachschau haben die Beamten viel weniger Rechte als bei einer Prüfung auf Basis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Jedenfalls haben die Beamten das Recht:

- die Betriebsräume während der Geschäftszeiten zu betreten,
- in alle Unterlagen, die für die Abgabenerhebung relevant sind, Einsicht zu nehmen und
- die Mitarbeiter zu befragen.

Was ist zu tun?

Die Kontrollen erfolgen meist unangemeldet. Daher ist es sinnvoll, sich im

Vorfeld beraten zu lassen, was genau zu tun ist, wenn die Finanzpolizei klingelt. Häufig wird kritisiert, dass die Beamten ein unangemessen schroffes Verhalten an den Tag legen.

Wenn jemand Ihr Unternehmen betritt, auf wen trifft er dann zuerst? Wahrscheinlich auf Ihren Mitarbeiter beim Empfang, daher sollten Sie mit ihm eine mögliche Kontrolle besprechen. Jedenfalls muss der Mitarbeiter den Beamten die Tür aufmachen. Mitarbeiter der FINPOL tragen im Einsatz eine Uniform.

Vor allem, wenn der Geschäftsführer nicht immer anwesend ist, sollte im Vorhinein abgeklärt werden, wer als Vertreter mit den Beamten spricht. Wichtig ist, sich kooperativ gegenüber den Beamten zu zeigen, denn sonst droht eine Geldstrafe. Der Unternehmensvertreter sollte gleich, wenn er auf die Beam-

ten trifft – in aller Ruhe – nach ihren Ausweisen und nach der Rechtsgrundlage, nach der die Prüfung erfolgt, fragen. Lassen Sie sich auch über den Verfahrensablauf informieren und über Ihre Rechte aufklären.

Informieren Sie uns – Ihren steuerlichen Vertreter – unverzüglich.

Bei Unternehmen, die viele ausländische Mitarbeiter beschäftigen, ist es für den Fall einer Prüfung hilfreich, eine Liste mit allen Namen vorzubereiten.

Am Ende wird das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festgehalten. Diese sollten Sie durchlesen und, wenn Sie mit dem Geschriebenen nicht einverstanden sind, auf Korrekturen bestehen. Verlangen Sie von den Beamten in jedem Fall eine Kopie der Niederschrift, auch wenn es keine Beanstandungen gab. —



REGELBEDARFSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2014

Werden Unterhaltsleistungen für ein nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehöriges Kind gezahlt, kann ein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** beträgt:

- für das 1. Kind € 29,20 p.m.
- für das 2. Kind € 43,80 p.m.
- für jedes weitere Kind 58,40 p.m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt,

- wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- wenn die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 194,00
3 - 6 Jahre	€ 249,00
6 - 10 Jahre	€ 320,00
10 - 15 Jahre	€ 366,00
15 - 19 Jahre	€ 431,00
19 - 20 Jahre	€ 540,00

Was ist das Bundesfinanzgericht?



Ab 1.1.2014 gibt es eine Änderung im Abgabenrechtsmittelverfahren. Das Verwaltungsgericht für Bundesabgaben (Bundesfinanzgericht BFG) löst die unabhängige Verwaltungsbehörde (UFS) ab und übernimmt deren bisherige Aufgaben.

Ihr Sitz ist in Wien, so wie das auch bisher beim UFS der Fall war. Die Außenstellen sind Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Beschwerde beim BFG

Das Verfahren ist in den Grundzügen gleich geblieben. Geändert hat sich der Fachjargon und statt des UFS ist nun das BFG zuständig. Nun muss innerhalb der einmonatigen Frist eine Beschwerde (geänderte Bezeichnung statt Berufung) bei der bescheiderlassenden Behörde oder beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden. Das Ergebnis wird als Erkenntnis (früher die Berufungsentscheidung) bezeichnet.

Revision beim VwGH

Bisher war es möglich, nach der Entscheidung des UFS eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einzubringen. Nach der Neuregelung hat nun das Bundesfinanzgericht zu entscheiden, ob eine Revision (geänderte Bezeichnung, bisher VwGH-Beschwerde) beim VwGH überhaupt zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsfrage:

- von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht,
- es noch keine Rechtsprechung von Seiten des VwGH gibt,
- die bisherigen Rechtsprechungen des VwGH in dieser Frage nicht eindeutig waren.

Die Revisionsfrist beträgt sechs Wochen. Sie ist beim BFG (früher beim VwGH) einzubringen. Wenn das Bundesfinanzgericht keine Revision zulässt, ist es noch möglich, eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einzubringen. In diesem Fall entscheidet dann der VwGH, ob eine Revision zulässig ist.

Stand: 12.11.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT SOLL ICH INVESTIEREN ODER NICHT?

Sehr teure Investitionen können die zukünftige Lage des Unternehmens wesentlich beeinflussen. Hohe finanzielle Mittel sind danach meist längerfristig gebunden. Wenn es zu Umsatzeinbrüchen kommt, können unter Umständen Liquiditätsengpässe entstehen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung stellt eine rationale Entscheidungshilfe dar. Durch das Sammeln der Daten, die für die Berechnung nötig sind, muss man sich ausführlich mit den verschiedenen Entscheidungsszenarien befassen. Daher kann allein schon die Beschaffung der Informationen und das Durcharbeiten die Sicherheit erhöhen, dass die richtige Entscheidung getroffen wurde.

Bei den Investitionsrechnungen wird zwischen statischen und dynamischen Methoden unterschieden. Zu den statischen gehören Kostenvergleichs-, Gewinnvergleichs-, Rentabilitätsvergleichs- und statische Amortisationsrechnung. Bei den statischen Rechnungen wird immer nur eine Periode zur Berechnung herangezogen, daher ist die Aussagekraft der Methode eher kritisch. Andererseits sind die Informationen einfacher zu beschaffen.

Die dynamischen Investitionsrechnungen rechnen mit ein, dass die Einzahlungen und Auszahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen und beziehen sich auf den gesamten Nutzungszeitraum. Die Beschaffung der Daten ist zwar schwieriger, die Ergebnisse sind aber aussagekräftiger. Zu den dynamischen Methoden gehören Kapitalwert-, interne Zinsfuß- und Annuitätenmethode.

STEUERTERMINE | DEZ. 13 - FEB. 14

Fälligkeitsdatum 16. Dezember 2013

USt-Vorauszahlung	für Oktober
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für November

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2014

USt-Vorauszahlung	für November
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Dezember

Fälligkeitsdatum 17. Februar 2014

USt-Vorauszahlung	für Dezember
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Jänner
KU, KR	für das IV. Quartal 2013
ES- und KöSt-Vorauszahlung	für das I. Quartal 2014